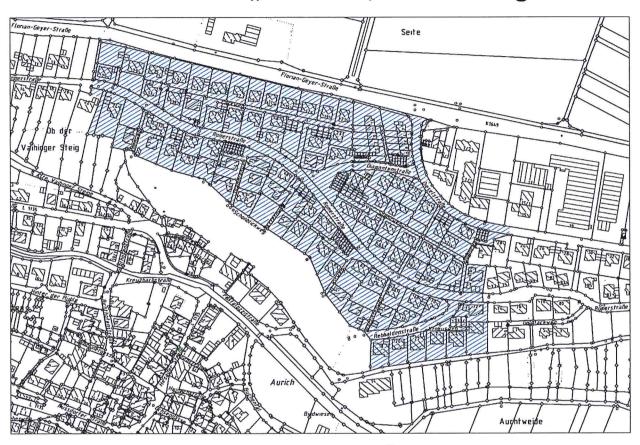
BEBAUUNGSPLAN "BERGLE, 5. Änderung"



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Vaihingen an der Enz Stadtplanungsamt, 30.04.2007

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Eigentümer eines Gebäudes aus dem Baugebiet hatte die Absicht, eine Photovoltaik-Anlage auf seinem Flachdach-Gebäude zu errichten. Im Baugebiet Bergle sind Flachdächer und Satteldächer festgesetzt. Dachaufbauten sind generell ausgeschlossen.

Auf Dächern aufgesetzte Solaranlagen sind als Dachaufbauten zu werten und sind somit unzulässig.

Um die Nutzung von Solar-Energie zukünftig problemlos zu ermöglichen, sollen Dachaufbauten für Solaranlagen unter Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen zugelassen werden.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse / geltendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan "Bergle" ist rechtskräftig seit 26.01.1974. Mit der 1. Änderung (1987) und der 2. Änderung, Teil I, II und III (1992) wurden jeweils lediglich Verkehrsflächen umgewidmet. Mit der 4. Änderung – Dächer (1994) wurde für einen Teilbereich des B-Plan-Gebietes die Aufstockung der Flachdach-Gebäude mit Satteldächern zugelassen. Im Geltungsbereich dieser Änderung sind Sonnenkollektoren – eingefügt in die Dachfläche – zulässig.

3. Inhalt der Bebauungsplan-Änderung

Die Änderung beinhaltet ausschließlich eine Anpassung der Textlichen Festsetzung für Solaranlagen als Dachaufbauten.

4. Verfahren

Da durch die oben beschriebene Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und durch keine Vorhaben möglich werden, für die sonst eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre, wird die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchgeführt.

5. Eingriffsregelung und Umweltbericht

Bei der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bergle" handelt es sich um die planungsrechtliche Fortschreibung eines bereits bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplanes, mit der kein Eingriff in Natur und Landschaft ermöglicht wird, der nicht schon nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig war. Gemäß § 1a Abs.3 Satz 5 ist damit kein Ausgleich notwendig.

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und Umweltbericht nach § 2a BauGB (Fassung 21.12.2006) sind entsprechend § 13 (3) BauGB nicht erforderlich, da es sich um eine vereinfachte Änderung handelt.

6. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

7. Kosten

Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Kosten für Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an.

Aufgestellt: Vaihingen an der Enz, 30.04.2007 Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung